

## Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

## § 1 – Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## § 2 – Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 3 – Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

## § 4 – Höhe des Beitrags

(1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

	Jahresbeitrag	Halbjahresbeitrag
<b>Ordentliche MG</b>		
– OT-Assistenten, OT-Angestellte, MTAO, Anästhesietechnische Assistenten	100€	55€
– Auszubildende & Studenten	50€	25€
<b>Nichtordentliche Mitglieder</b> (GKP, GKiP)	50€	-
<b>Kooperative Mitglieder</b>		
– OTA-Schulen (Preis / 20 Auszubildende)	100€	-
– Institutionen des Gesundheitswesens	100€	-
<b>Fördernde Mitglieder</b>	50€	-

(2) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

(3) Der Mehrbetrag des Halbjahres Zahlungsweise ergibt sich aus dem erhöhten Verwaltungsaufwand.

## § 5 – Fälligkeit des Beitrags

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat die Wahl seinen Mitgliedsbeitrag jährlich oder halbjährlich zu zahlen.
- (2) Die Zahlungsverpflichtung beginnt mit dem Tag der Antragstellung.
- (3) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

## § 6 – Zahlungsform

- (1) Folgende Zahlungsformen sind für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages möglich:
  - fristgerechte Überweisung
  - PayPal – Zahlung.Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein und bei gewünschtem Bankeinzug eine Einzugsermächtigung zu erteilen. (Bevorzugte Zahlungsweise SEPA-Lastschriftverfahren)
- (2) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand durch eine Pauschale in Rechnung zu stellen.
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

## § 7 – Beitragsrückstand

- (1) Das Mitglied kommt automatisch in Zahlungsverzug innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsdatum.
- (2) Für eine Zahlungserinnerung wird eine Mahngebühr in Höhe von 4€ erhoben. Zahlungserinnerungen erfolgen per Post oder per Email.

## § 8 – Soziale Härtefälle

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- (2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

## § 9 – Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

## § 10 – Zuwendungsbescheinigung

- (1) Zur Vermeidung von Kosten bei gemeinnützigen Organisationen zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen bei Kleinspenden, ermöglicht die Vorschrift des § 50 Abs. 2 Nr. 2 EStDV (Einkommensteuereinführungsvorschrift) eine Vereinfachungsregelung.
- (2) Zur steuerlichen Geltendmachung der Spende reicht der Zahlbeleg (Kontoauszug, ggf. Onlineausdruck mit Namen und Kontonummer des Leistenden). Sollten Sie dennoch eine Zuwendungsbescheinigung benötigen wenden Sie sich bitte an unsere Finanzabteilung.

## § 11 – Änderungen

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

## § 12 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

Die vorstehende Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24. August 2019 aktualisiert und verabschiedet.

Stand: 19.03.2016